

secularium cuiuscunque alterius episcopi sive ecclesiae sive privati res, aut regnorum divisione aut provinciarum sequestratione, competere aut retinere praesumat hat man bisher geschlossen, daß das Kapitular in den Jahren 769—771 abgefaßt sein müsse. Seitdem Boretius (a. a. O.) nachgewiesen, daß diese Bestimmung wörtlich dem 14. Kanon der Akten des Konzils von Orléans im J. 549 (Mansi, Conc. coll. IX, 127) entspricht, ist auch dieser an sich nicht entscheidende Grund hinfällig geworden. Auch daß sich K. im Eingange gr. dei rex regniq. Francorum rector nennt, kann nicht als Grund einer Abfassung vor Eroberung des Langobardenreiches geltend gemacht werden, da er sich auch im Kap. von 789 nur den Titel eines rex et rector regni Fr. beilegt. Dagegen spricht die geringe Selbständigkeit, die Karl in diesem ersten Beweis gesetzgeberischer Thätigkeit zeigt, für eine frühe Abfassungszeit. Denn die Kap. 1. 3. 4. 6. 8 sind fast wörtliche Wiederholungen aus dem Kapitular Karlmanns v. J. 742 (Leg. S. II, I, 24 ff. no. 10.), Kap. 17 und 18 enthalten Bestimmungen des 5. Pariser Konzils v. J. 614 (Kanon 4 bei Mansi X, 540) beziehentlich des conc. aurelian. v. J. 549 (s. o.). Mit Ausnahme des 12. Kap. (ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa autumnum. Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denuntiatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet) beziehen sich alle Kapitel auf kirchliche Verhältnisse. Im Geiste der Kapitularien Pippins gehalten, beabsichtigen Karls Verordnungen Besserung des Lebens der Geistlichen und Befestigung der hierarchischen Ordnung. Erlassen wurden sie, wie der Eingang sagt, apostolicae sedis hortatu, omniumque fidelium nostrorum, et maxime episcoporum ac reliquorum sacerdotum, consultu. c. 1 verbietet allen servis dei — armaturam portare vel pugnare, aut in exercitum et in hostem pergere, die ausgenommen, welche propter divinum ministerium, missarum sc. solemnium adimplenda et sanctorum patrocinia portanda dazu besonders berufen sind; vgl. capit. Karlm. c. 2. c. 2. Ut sacerdotes neque christianorum neque paganorum sanguinem fundant. c. 3. untersagt allen Dienern Gottes venationes et silvaticas vagationes cum canibus, sowie den Besitz von Habichten und Falken; vgl. cap. Karlm. c. 2 am Ende. c. 4. verbietet fremden Bischöfen und Presbytern die Ausübung geistlicher Funktionen ante probationem synodalem; vgl. cap. Karlm. c. 4. c. 5. spricht die Absetzung aus über diejenigen Geistlichen, welche in Vielweiberei leben oder Blut vergossen haben oder sonst den kanonischen Ordnungen zuwider handeln. c. 6. weist die Bischöfe an, adiuvante grafone qui defensor ecclesiae est auf die Ausrottung heidnischen Aberglaubens (ut populus dei paganas non faciat) in ihren Pfarochien bedacht zu sein; vgl. cap. Karlm. c. 5. c. 7. verpflichtet die Bischöfe zu jährlichen Inspektionsreisen in ihren Sprengeln behufs Abstellung heidnischer Gebräuche und Unterweisung des Volkes. c. 8. erneuert die Unterordnung des Presbyters unter den Bischof seines Sprengels und verpflichtet denselben, in der Fastenzeit dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen; vgl. cap. Karlm. c. 3. c. 9. verbietet die Übernahme einer Kirche innerhalb eines Sprengels oder den Übergang von der einen zur andern Kirche ohne Zustimmung des Bischofs. c. 10. schärft den Geistlichen ihre seelsorgerlichen Pflichten ein gegenüber den schweren Sündern, den Schwachen und Büßenden. c. 11. ermahnt dieselben zur Einhaltung der Quatemberfasten. c. 12. s. o. c. 13. gebietet die Einhaltung der pro rege vel pro